

Kriminelle Anlagen bei Karl May?¹

Der Reiseschriftsteller Karl May, am 25. Februar 1842 in dem damaligen sehr ärmlichen Weberstädtchen Ernsttal [sic] geboren, am 30. März 1912 in seiner Villa „Shatterhand“ in Radebeul bei Dresden, wenn auch nicht als Millionär, so doch als recht wohlhabender Mann gestorben, hatte ein recht bewegtes Leben hinter sich. Ursprünglich Lehrer, mußte er wegen Verfehlungen, die er sich in jungen Jahren zu Schulden kommen ließ, seinen Beruf aufgeben. Er verbüßte mehrjährige Gefängnis- und Zuchthausstrafen, insbesondere wegen Eigentumsfrevl und Betrug. Durch rastlose Arbeit unter geschickter Verwertung seiner zweifellos großen schriftstellerischen Veranlagung gelang es ihm dann aber, sich aus dem Sumpfe wieder emporzuarbeiten.

Er schrieb Kolportageromane und in angesehenen Zeitschriften Reiseromane, insbesondere aus dem Wilden Westen und aus dem Orient, die insbesondere von der Jugend, aber auch von breiten Schichten der Erwachsenen gierig verschlungen wurden. Das Urteil über den literarischen Wert seiner Romane schwankt: während seine Freunde und Anhänger ihn vielfach in den Himmel erheben, lassen seine Gegner kaum ein gutes Haar an ihm. Sie meinen, insbesondere die Kolportageromane wimmelten von abgrundtiefen Unsittlichkeiten, aber auch seine Reiseromane seien nur geeignet, durch ungesunde Erregung der Phantasie namentlich der unreifen Jugend, ein ganz verkehrtes Weltbild zu geben und zu Verbrechen Anreiz zu erwecken. Die Wahrheit wird wohl auch hier auf der Mitte liegen: einen großen „literarischen“ Wert werden seine Romane, soweit ich mir darüber ein Urteil zu erlauben vermag, kaum beanspruchen können, wohl aber haben sie meines Erachtens durchaus eine Daseinsberechtigung; sie entsprechen dem Bedürfnis des breiten Volkes, das seit jeher in seiner Erholungszeit nach Ablenkung aus der Einförmigkeit und dem ewigen Einerlei des Alltags sucht, sie entsprechen auch einem bei Gebildeten sich bemerkbar machenden Bedürfnis, aus anstrengender Berufsarbeit sich ab und zu in romantische und spannende Situationen zu retten, um die Nerven wieder ins Gleichgewicht zu bringen und den Geist für neue Arbeit empfänglich zu machen.

Daß ein solches Bedürfnis besteht, zeigt seit Jahrhunderten die Volksliteratur, vom Amadis-Roman und den anderen Ritterromanen an, über den Rinaldo Rinaldini von Goethes Schwager Vulpius und die anderen Räuberromane hinweg bis zu den Hintertreppenromanen, den Indianergeschichten Buffallo-Bills, den Sherlock Holmes-Geschichten, den Nic Carter-Geschichten usw. Sicherlich findet sich unter dieser Literatur viel verderblicher Schund, und vom Standpunkte des feinsinnigen Aesthetikers wäre man vielleicht gar berechtigt, allen diesen Schriften den Stempel der Schundliteratur aufzudrücken; aber das Volk besteht eben nicht ausschließlich aus Aestheten, und für weite Kreise ist eine spannende Volksliteratur ein dringendes seelisches Bedürfnis. Man kann geradezu sagen: wenn eine solche Literatur nicht bestände, so müßte sie geschaffen werden, denn wenn die Phantasie nicht abgelenkt wird und nicht wenigstens in erdichteten Gefahren schwelgen kann, so wird sie leichter dazu neigen, den prickelnden Reiz des Abenteuerlichen in dem Leben zu suchen. Es wirkt bei gar manchem wie ein Sicherheitsventil, wenn er kriminelle Sensationen in einer Dichtung miterleben kann; er bleibt dadurch davor bewahrt, sich im Leben verbrecherisch zu betätigen. Man hat bisher die sogenannte Schundliteratur immer zu einseitig nur als Verbrechenanreiz betrachtet, dabei aber übersehen, daß sie auch unter den Mitteln, die der Vorbeuge des Verbrechens dienen, sehr wohl einen Platz beanspruchen kann. Damit soll nun nicht etwa das Bestehen jeder sogenannten oder wirklichen Schundliteratur als gerechtfertigt bezeichnet und gesagt werden, daß jeder Kampf gegen die Schundliteratur vom kriminalpädagogischen Standpunkte aus bedauerlich sei. Vielmehr wollen wir nur sagen, daß man sorgfältiger als bisher abwägen muß, welcher Schaden und welcher Nutzen von einer bestimmten Sorte von Schriften zu erwarten ist und daß man dabei keineswegs ausschließlich den ästhetischen Standpunkt als entscheidend in Betracht ziehen darf, sondern vor allem auch die Frage vom kriminalpsychologischen

¹ Man vergleiche dazu Dr. Hellwigs Abhandlung: „Die kriminalpsychologische Seite des Karl-May-Problems“ im „Karl-May-Jahrbuch 1920“ (Karl-May-Verlag, Radebeul).

und kriminalpädagogischen Gesichtspunkt aus betrachten muß. Geht man aber auf diese Weise vor, so wird man – das ist unzweifelhaft – die Reiseromane Mays nicht zu der Schundliteratur rechnen können. Trotz mancher Schwächen, namentlich vom ästhetischen Standpunkt aus, erfüllen sie eine hohe kriminalpädagogische Aufgabe.

Das hat man vielfach verkannt. Man hat wohl gemeint, die schriftstellerische Betätigung Karl Mays sei nur eine Fortsetzung seiner Straftaten, wenn auch in anderer Form und mit anderen Mitteln. Die Verbrechen, die er früher in Wirklichkeit begangen habe, verübe er jetzt nur in seiner Phantasie. Die Befriedigung, die ihn in seiner Jugend erfüllt habe, wenn er ein Verbrechen begangen habe, erfülle ihn im Alter, wenn er seine phantastischen abenteuerlichen Reiseromane niederschreibe und veröffentliche. Wenn dies zuträfe, dann wäre man allerdings berechtigt, von Karl May als von einem „geborenen Verbrecher“ zu sprechen. Man hat in der Tat schon die Behauptung aufgestellt und durch Tatsachen zu stützen gesucht, Karl May sei ein „geborener Verbrecher“.

Man hat May eine ganze Reihe von Straftaten vorgeworfen. Hat sich May dieser nun in Wahrheit schuldig gemacht? Und wenn ja, rechtfertigt diese Tatsache dann die Bezeichnung Mays als geborenen Verbrecher? Auf diese Fragen wollen wir jetzt Antwort zu geben versuchen.

Von vornherein muß ich jedoch bekennen, daß die vorliegenden Materialien es nicht gestatten, in allen Einzelheiten zu einem klaren Ergebnis zu kommen. Wenn man die Behauptungen von Mays Gegnern auf ihren Wahrheitsgehalt hin nachprüfen wollte, so müßte man die verschiedenen Strafakten einsehen und vergleichen. Diese Strafakten sind mir aber nicht zugänglich gewesen, zum Teil wohl auch gar nicht mehr vorhanden. Wir sind allerdings auch nicht lediglich auf die Gegenbehauptungen Karl Mays angewiesen, die er in seiner Lebensbeichte uns gibt und deren gleichfalls sehr subjektiv gefärbter Charakter² auf der Hand liegt. Ich bin vielmehr in der Lage, aus den mir in entgegenkommender Weise zur Verfügung gestellten Personalakten der Dresdner Polizeidirektion über Karl May wenigstens einige zuverlässige Materialien entnehmen zu können, welche eine einwandfreie Feststellung der angeblichen Straftaten Karl Mays gestatten.

Aus diesen Akten ergibt sich, daß die Behauptungen seiner Feinde teilweise den Tatsachen entsprechen, teilweise nicht und daß andere Behauptungen zurzeit nicht nachgeprüft werden können.

Zunächst ist es richtig, und wurde zuletzt auch von May selbst nicht mehr in Abrede gestellt, daß er in seiner Jugend mehrfach erheblich vorbestraft ist.

Seine erste Verurteilung datiert aus dem Jahre 1862, wo er von dem Gerichtsamte Chemnitz wegen Diebstahls zu sechs Wochen Gefängnis verurteilt wurde. Er verbüßte diese Strafe bis zum 20. Oktober 1862. Es handelt sich hier um den Diebstahl der Uhr, wovon er auch in seiner Selbstbiographie erzählt. May gibt dort zu, daß die Uhr unter verdächtigen Umständen bei ihm gefunden worden ist, bestreitet aber, eine diebische Absicht gehabt zu haben. Daß er wegen Diebstahls einer Meerschampfeife verurteilt sei, bestreitet er überhaupt. Ob diese Angaben Mays, die man natürlich mit Vorsicht aufnehmen muß, richtig sind oder nicht, muß dahingestellt bleiben. Wahrscheinlich klingt die von May gegebene Darstellung des Sachverhalts meines Erachtens nicht, möglich ist sie immerhin.

Die zweite Verurteilung erfolgte durch das Bezirksgericht zu Leipzig wegen Betruges zu vier Jahren und einem Monat Arbeitshaus. Von der Strafe wurde ihm ein Teil erlassen. Am 2. November 1868 wurde er unter Erteilung eines Vertrauenszeugnisses aus dem Arbeitshaus entlassen. Ueber die Straftaten, die zu dieser Verurteilung geführt haben, ist aus den Akten nichts zu ersehen. Wenn man Mays Schilderung seines Seelenzustandes nach der ersten Verurteilung zugrunde legt, so möchte man annehmen, er habe die Straftat, die zu seiner zweiten Verurteilung führte, in einem Zustande seelischer Zerrüttung, die man als Zeichen einer bestehenden geistigen Erkrankung auffassen muß, begangen. Es kämpfte in ihm das Gute mit dem Bösen:

„Großmutter's helle, lichte Bibel- und Märchengestalten gegen die schmutzigen Dämonen jener unglückseligen Hohensteiner Leihbibliothek. Ardistan gegen Dschinnistan. Die ererbten Gedanken des Sumpfes, in dem ich geboren wurde, gegen die beglückenden Ideen des Hochlands, nach dem ich strebte. Die Miasmen

einer vergifteten Kinder- und Jugendzeit gegen die reinen, beseligenden Wünsche und Hoffnungen, mit denen ich in die Zukunft schaute, die Lüge gegen die Wahrheit, das Laster gegen die Tugend, die eingeborene menschliche Bestie gegen die Wiedergeburt, nach der jeder Sterbliche zu streben hat, um zum Edelmenschen zu werden.“ Das ist allerdings noch nichts Besonderes, da ähnliche innere Kämpfe keinem ringenden Menschen erspart bleiben. Das Eigenartige aber ist, daß sie bei May, wenn man ihm glauben kann, zu häufigen Gesichts- und Gehörshalluzinationen führten. Diese Gedanken und Regungen hatten sich bei ihm, wie er uns erzählt, zu sichtbaren und hörbaren Gestalten verdichtet. Er sah sie bei geschlossenen Augen und hörte sie bei Tag und Nacht. Sie störten ihn bei der Arbeit und weckten ihn aus dem Schlaf. Die dunklen Gestalten erwiesen sich dabei als mächtiger als die hellen und gegen ihre Zudringlichkeit gab es keinen Widerstand.“³

Wenn allerdings auch bei Geistesgesunden, namentlich in Zeiten der Erschöpfung, vereinzelt Halluzinationen vorkommen, so würde ein derart starkes und andauerndes Auftreten von Halluzinationen doch nur durch einen krankhaften Zustand erklärt werden können.

Bald nachdem May entlassen worden war, beging er weitere Straftaten, und zwar verschiedene Betrügereien, zuletzt im Sommer 1869. Es gelang ihm, sich längere Zeit der Festnahme zu entziehen, bis er am 5. Januar 1870 in Oesterreich als Landstreicher aufgegriffen und nach Sachsen ausgeliefert wurde. Von dem Bezirksgericht Mittweida wurde er wegen ausgezeichneten und einfachen Diebstahls, Betrug und Widersetzung gegen erlaubte Selbsthilfe zu einer vierjährigen Zuchthausstrafe verurteilt, die er vom 3. Mai 1870 bis zum 2. Mai 1874 in der Strafanstalt Schloß Waldheim verbüßte. Auch wurde auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt. Nach seiner Entlassung stand er dann zwei Jahre unter Polizeiaufsicht.

Das ist dasjenige, was sich aktenmäßig über die Straftaten Karl Mays nachweisen läßt. Alles andere, was über seine angeblichen Verbrechen von seinen Gegnern verbreitet worden ist, muß in das Reich der Fabel verwiesen werden, bis das Gegenteil einwandfrei nachgewiesen wird. Das gilt insbesondere auch für seine angeblichen Räubertaten mit Krügel, denn wegen Raubes ist May nicht verurteilt worden. Legt man Mays Angaben zugrunde, wonach seine erste Verurteilung auf einem, allerdings sehr verständlichen Justizirrtum beruhen würde und wonach die Straftaten, wegen derer er zu vier Jahren Arbeitshaus verurteilt worden ist, wohl in unzurechnungsfähigem Zustande begangen worden wären, so würden nur die Betrügereien und Diebstähle übrig bleiben, wegen deren er zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt worden ist. Man würde dann einen jener zweifellos vorkommenden tragischen Fälle vor sich haben, in welchem menschlich verständliche Irrtümer der Richter, die einen nicht Schuldigen zur Strafe verurteilt haben, wesentlich mit dazu beitragen haben, daß dieser tatsächlich auf den unrechten Weg kam und Straftaten beging. Wir würden dann, ohne May von der Schuld ganz freisprechen zu wollen, doch sagen müssen, daß sein Fehltritt im Wesentlichen das Erzeugnis einer Reihe von besonders widrigen Umständen war: seiner psychopathischen Veranlagung, seiner verkehrten Erziehung und seiner ersten, sachlich nicht begründeten, Verurteilungen. Auch wenn man aber annimmt, daß schon die beiden ersten Verurteilungen durchaus berechtigt waren, so kommen als mildernd doch seine psychopathische Veranlagung und seine mangelhafte Erziehung (er entstammte den dürftigsten Verhältnissen einer erzgebirgischen Weberfamilie) in Betracht. Auch muß man berücksichtigen, daß erfahrungsgemäß heutzutage wegen gleich schwerer Straftaten weit mildere Strafen verhängt zu werden pflegen, als sie noch vor wenigen Jahrzehnten allgemein üblich waren. Die Vergehen Mays können deshalb nicht so bewertet werden, als ob er auch heute zu so schweren Strafen verurteilt worden wäre. Immerhin handelt es sich aber um recht erhebliche Vergehen. Das berechtigt aber noch nicht zu der Behauptung, May sei ein „geborener Verbrecher“ gewesen.

Das wäre nur dann der Fall, wenn auch in den literarischen Werken Karl Mays ein verbrecherischer Instinkt sich bemerkbar machen würde.

Seine Gegner behaupten dies allerdings, indem sie May vorwerfen, er habe „unsittliche Räubergeschichten“ geschrieben und er habe seine „Verbrechererinnerungen“ zu Kolportageromanen verarbeitet. So sprach Kleinberg in seinem ursprünglich für das „Biographische Jahrbuch“ bestimmten, dann aber infolge des durchaus berechtigten Einspruches des jetzigen Inhabers des Mayverlages nicht aufgenommenem Nekrolog von den „unsäglich schmutzigen“ Kolportageromanen „Waldröschen“ (1882), „Der verlorene Sohn“ (1884), „Die Liebe des Ulanen“ (1884), „Deutsche Herzen, deutsche Helden“ (1885) und „Der Weg zum

Glück“ (1887).⁴ Diese und ähnliche Kennzeichnungen der Kolportageromane gehen auf einen der ältesten und heftigsten Gegner Mays, Cardauns, zurück, der sie als „abgrundtief unsittlich“ bezeichnet hatte.⁵

Ich habe bisher nicht Gelegenheit gehabt, diese Kolportageromane persönlich kennen zu lernen, kann mir also aus eigener Wissenschaft ein Urteil über sie nicht erlauben. Trotzdem stehe ich auf Grund dessen, was Schmid und Beissel in ihren erwähnten ausführlichen Aufsätzen über sie ausführen, nicht an, zu erklären, daß jene Kennzeichnung dieser Kolportageromane übertrieben und irreführend ist. Schmid gibt zu, daß diese Kolportageromane Mays nicht auf der gleichen Höhe stehen wie seine anderen Werke. Doch seien sie keineswegs unsittlich. Die verhältnismäßig spärliche Unsittlichkeit bestehe in einigen geschmacklosen Phrasen, so in Wendungen wie „hochwogender Busen“ oder auch „duftige Kleider, deren durchsichtige Gaze die reizenden Formen mehr ahnen ließ als verhüllte“. Es handle sich hier aber um belanglose Kleinigkeiten, die durch geringfügige Aenderungen beseitigt werden könnten. Diese Geschmacklosigkeiten würden außerordentlich übertrieben. So spreche Cardauns von einer „Dirnengeschichte von 35 Seiten“, die in einem dieser Romane vorkomme, während durch Streichen von 20 Zeilen, also noch nicht einmal einer halben Seite, diese ganze angebliche „Dirnengeschichte“ beseitigt sei. Und Beissel bemerkt, diese Mayschen Kolportageromane ständen haushoch über dem Durchschnitt der sogenannten Hintertreppenromane, mit denen sie nur die Weitschweifigkeiten, die Uebertreibungen, die Flüchtigkeiten in der Handlung und die Flachheit in manchen Szenen teilten; im übrigen aber ließen sie sich mit Kolportageschund nicht vergleichen:

„Allein schon in ihren moralischen Tendenzen: May kennt nicht den edlen Räuber, dessen Schandtaten an den Reichen deshalb als erlaubt hingestellt werden, weil er ihren Ertrag den Armen zukommen läßt, kennt nicht die verfolgte Unschuld, die aus Verzweiflung die schrecklichsten Verbrechen begeht, und alle die andern hergebrachten sentimental Gestalten aus der Requisitenkammer der Hintertreppe, die noch heute in den neuesten dieser Erzeugnisse immer wieder ihre Rolle spielen. Mays Tendenzen sind streng christlich-moralisch.“⁶

Selbst also, wenn diese Kolportageromane in ihrer vorliegenden Gestalt von May herrühren sollten, würde man nicht berechtigt sein, auf sie gestützt, May den Vorwurf zu machen, er habe in ihnen seine verbrecherischen Instinkte betätigt. Nun kommt aber noch hinzu, daß May in durchaus glaubhafter Weise versichert, daß diese Romane ohne sein Wissen und Wollen von seinem Verleger Münchmeyer verändert worden seien und daß alle jene nicht ganz einwandfreien Stellen nicht von ihm herrührten.⁷ Es spricht vieles dafür, daß diese Behauptung Mays den Tatsachen entspricht.⁸ Dann würde auch der letzte Schein der Berechtigung zu jenem schweren Vorwurf gegen May entfallen. Aber auch wenn man diese Tatsache nicht als wahr unterstellt, kann man den starken Uebertreibungen und Entstellungen seiner Kritiker nicht folgen.

Seinen Reiseromanen hat man, soweit mir bekannt, niemals den Vorwurf gemacht, sie seien gleichfalls nur ein Erzeugnis der verbrecherischen Veranlagung Mays. Ein solcher Vorwurf wäre auch durchaus unbegründet. Ich habe ausdrücklich unter diesem Gesichtspunkt im letzten Jahr acht Bände seiner orientalischen Reiseromane und seiner Indianerromane durchgelesen. Ich kann als Ergebnis lediglich feststellen, daß sie grundverschieden von jener Schundliteratur sind, der man mit Recht den Krieg erklärt hat, weil sie, ethisch vollkommen wertlos und meistens sogar verwerflich, in hohem Grade geeignet ist, Verbrechensanreize zu geben. Es findet sich in ihnen keine Verherrlichung, sondern im Gegenteil eine scharfe Verurteilung und Ablehnung des Verbrechens, wenngleich der Held der Romane es den Verbrechern gegenüber, die in seine Hände fallen, vielfach an der wünschenswerten Strenge fehlen läßt. Die Verbrecher werden aber keineswegs im Glorienscheine geschildert, nicht der Verbrecher ist der Held, für den die Anteilnahme des Lesers zu erwecken versucht wird, sondern der edle und tugendhafte Kara Ben Nemsî und Old Shatterhand, der Beschützer der Gerechten und der Verfolger der Verbrecher. Wie man aus den Reiseromanen eine verbrecherische Veranlagung Karl Mays sollte folgern können, wäre mir schlechterdings unerfindlich. Auf Einzelheiten wird es sich deshalb erübrigen des Näheren einzugehen.

4 E. A. Schmid: „Eine Lanze für Karl May“, Radebeul bei Dresden, 1918, S. 12.

5 Schmid: „Die Münchmeyer-Romane“ (Karl May-Jahrbuch 1919“ (Breslau 1918), S. 158; Beissel: „Ein Schlußstrich. Abschließende Betrachtung zum Streit um Karl Mays Münchmeyer-Romane“ (ebendort S. 178).

6 Schmid a.a.O. S. 147 ff.; Beissel a.a.O. S. 165 ff.; dazu Schmid: „Eine Lanze für Karl May“ (Radebeul bei Dresden 1918) S. 19.

7 May: „Ich“ S. 478 ff., 488ff.

8 Schmid a.a.O. S. 155 ff.; Beissel a.a.O. S. 179 Anm.

Die Behauptung, daß Karl May ein „geborener Verbrecher“ in dem Sinne gewesen sei, daß er infolge seiner angeborenen Anlage einen Hang zu verbrecherischer Betätigung gehabt habe und daß er diesen Hang auch während seines ganzen Lebens betätigt habe, wird mithin weder durch die Straftaten Karl Mays in seinen Jugendjahren noch durch seine schriftstellerische Betätigung im Mannesalter als richtig erwiesen.

Ich gehe sogar noch weiter und behaupte, ohne dies hier im einzelnen des Näheren ausführen zu können, daß jedenfalls in seinen Reiseromanen sich deutlich erkennbar das Bestreben zeigt, sich seelisch von der dunklen Vergangenheit zu befreien, die bösen Triebe, die in eines jeden Menschen Herzen schlummern, völlig niederzuringen, sich selbst zu läutern, seine früheren Verfehlungen zu büßen und auf seine Leser erziehlich und moralisch hebend zu wirken.

Karl May war sicherlich kein Alltagsmensch. Er gehörte nicht zu jenem willensschwachen Durchschnittstypus ohne Saft und Kraft, der nur deshalb nicht strauchelt, weil er weder die Kraft zum Guten noch die Kraft zum Bösen in sich hat. Er war eine ausgeprägte Persönlichkeit von hohen Gaben und von starker Schaffenskraft. Gewiß, die Richtung seines Willens zielte in seinen jungen Jahren eine Zeitlang auf das Verbrecherische hin, und die Gesellschaft muß ihn deshalb verurteilen, wengleich sie ihm mildernde Umstände in weiten Umfange wird zubilligen müssen. May hatte aber nicht nur die Kraft zum Bösen, sondern er hatte auch die Kraft zum Guten, und was er in einigen Jahren der Jugendverirrungen gefehlt, das hat er in Jahrzehnten der Mannes- und Greisenjahre wieder gut zu machen gesucht. Sich aus eigener Kraft aus dem Sumpfe, in den man, nicht ohne eigene Schuld, geraten, wieder emporzuarbeiten zu lichten Höhen, dazu gehört wahrlich eine bewundernswerte Kraft und Willensstärke, denn leicht machen es Staat und Gesellschaft demjenigen bekehrten Verbrecher, der eine neues Leben anfangen will, wahrlich nicht! Auch das Leben Mays bietet dafür tragische Belege. Wer sich berufen fühlt, über einen Mann von dem ernstesten lauterem Wollen eines Karl May den Stab zu brechen und ihn „geborenen Verbrecher“ zu schelten, der gehe erst einmal ernstlich in sich und frage sich, wie es denn in seinem Innern aussieht, der prüfe sich, ob er sich nicht vielleicht auch selbst gar mancher recht bedenklichen Gedankensünde schuldig gemacht und nicht auch gar manchen sündhaften Gedanken in die Tat umgesetzt hat, der beantworte zunächst sich die Frage, ob er in allen Lebenslagen immer dem Edlen und Reinen nachgestrebt hat und niemals unedlen Lüsten und Begierden zum Opfer gefallen ist. Ein solcher Tugendheld mag vielleicht die Berechtigung haben mit Männern von der Art Karl Mays abzurechnen! Für uns andere aber, die wir uns nicht ohne Fehl fühlen, ist Karl May, der „Verbrecher“, der sich durch ernste innere Arbeit vom Verbrechen befreit hat, in gewissem Sinne ein Vorbild:

Der Verbrecher ein Erzieher!

Amtsrichter Dr. Albert Hellwig.